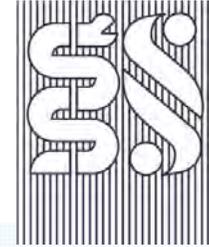


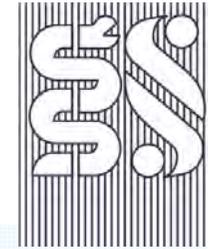
JVEG – Reform 2013



JUSTIZ- VERGÜTUNGS- und ENTSCHÄDIGUNGS- GESETZ (aus 2004)

F. SCHRÖTER, Kassel
e-mail: info@imb-kassel.de

§9 – Stundenhonorar



Nicht-medizinische Gutachten:

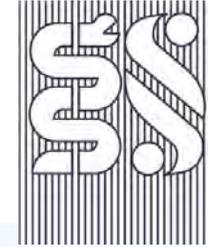
- **bisher:** Vergütungsgruppen 1-10 – max. 95.-€
- **neu:** Vergütungsgruppen 11-13 – max. 125.-€

Erhöhung um max.30.-€

Medizinische Gutachten:

	bisher:	neu:	Erhöhung:
M 1	50.-€	65.-€	um 15.-€
M 2	60.-€	75.-€	um 15.-€
M 3	85.- €	100,-€	um 15.-€

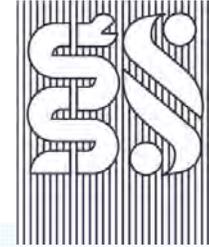
Gründe



... für Benachteiligung der Mediziner:

- für den ärztlichen SV fehle es an “Marktpreisen“, die eine Orientierung ermöglichen würden.
- bei der Masse der Gutachten sind nach den Gesetzen des Marktes Rabatte zu gewähren.
- da der Staat – also das Gericht – garantiert immer zahlt, rechtfertige das fehlende Risiko einen weiteren Rabatt.
- im Vergleich zu den Stundensätzen für Geschäftskunden sei grundsätzlich dem Staat von vornherein 10% Rabatt einzuräumen (gilt für **alle** Sachverständige).

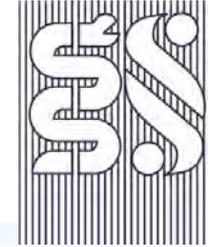
Antragsvergütung (§13)



Individuelle Stundensatzbemessung

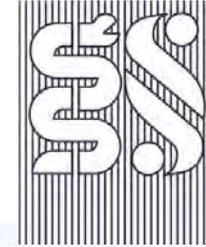
- auf Antrag des Sachverständigen **vor** der Gutachtenerstellung
- **bisher**: bis zum 1 ½-fachen des sonst zulässigen Honorars
- **neu**: bis zum **doppelten** des sonst zulässigen Honorars,
- **neu**: ...aber nur dann, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.
- wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt wurde.
- Notwendig ist die **Zustimmung nur einer Partei** und des **Gerichts**.

Schreibgebühren und Kopien



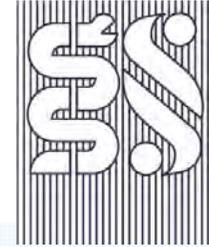
- **Bisher:** 0,75 € für je angefangene 1000 Anschläge
- **Neu:** 0,90 € für je angefangene 1000 Anschläge
- **Ausdrucke/Kopien (neu)** bis zur Größe DIN A3:
 - 0,50.-€ für die ersten 50 Seiten (unverändert)
 - 0,15,-€ für jede weitere Seite (unverändert)
 - Farbkopien **neu:** das doppelte der Beträge (1,-€ - o,3.-€)
bisher: 2,-€ pro Farbkopie
- Für elektronisch gespeicherte Dateien anstelle von Kopien
bisher 2,50€ **neu:** 1,50.-€
- Für die in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5,-€ ersetzt.

Vergütungsanspruch



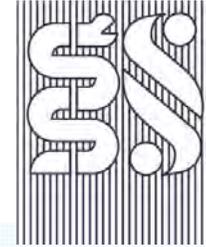
- **bisher:** erlischt automatisch nach Ablauf von 3 Monaten ab Gutachteneingang bei Gericht, wenn bis dahin keine Honorarabrechnung vorgelegt wurde.
- **neu:** das Gericht ist verpflichtet, den SV über diese Frist im Auftragschreiben zu “belehren“
- **neu:** wird der SV um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, beginnt die Frist von 3 Monaten – auch für die Abrechnung des ursprünglichen Gutachtens – erst mit Vorlage der ergänzenden Stellungnahme bei Gericht.

Neu eingefügt



- § 8a Absatz 1-5

Bekanntnispflicht

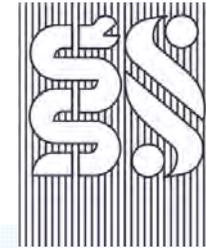


- neuer §8a(1):

Der Sachverständige ist verpflichtet, dem Gericht nach Eingang des Gutachtenauftrages unverzüglich mitzuteilen, wenn irgendwelche Umstände darauf hindeuten, dass er befangen sein könnte.

- Tut er das nicht, entfällt ein Honoraranspruch, falls das Gericht erst nach Gutachtenerstellung hiervon Kenntnis bekommt und die Befangenheit bestätigt.

Verwertbarkeit des Gutachtens



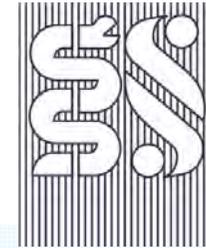
- Neuer §8a(2):

Der SV erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist wenn er

1. gegen die Verpflichtung aus §407a Abs.1-3, Satz 1* der ZPO verstoßen hat, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten.

* Der SV hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann.

Verwertbarkeit des Gutachtens



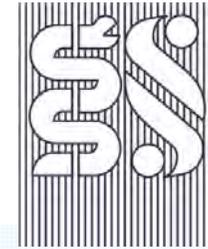
- Neuer §8a(2):

Der SV erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er

2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat;
3. im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen; oder
4. trotz Festsetzung eines Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat.

Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar.

Verhältnismäßigkeit

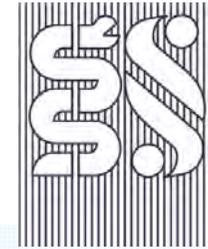


- neuer §8a(3):

Steht die geltend gemachte Vergütung **erheblich** außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes und hat der SV nicht rechtzeitig nach § 407a Abs.3, Satz 2 der ZPO* auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes steht.

- * Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der SV rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

Verhältnismäßigkeit



- neuer §8a(4 und 5):

(4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuß **erheblich** und hat der SV nicht rechtzeitig nach § 407a Abs.3, Satz 2 der ZPO auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind **nicht** anzuwenden, wenn der SV die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht **nicht** zu vertreten hat.